

221021.0158-WFK

Satzung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
für die im Studienjahr 2004/2005 von der
Universität Augsburg als Studienanfänger
sowie in höhere Fachsemester
aufzunehmenden Bewerber
(Zulassungszahlsatzung 2004/2005)

Vom 31. August 2004

Aufgrund von Art. 2 Satz 1 und Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 992), erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Zahl der zum Wintersemester 2004/2005 als Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zahl der in das höhere Fachsemester aufzunehmenden Studenten wird wie folgt festgesetzt:

Fachsemester

Studiengang	1	2	3	4	5	6	7	8
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	451	0	451	0	451	0	451	0
Volkswirtschaftslehre (Diplom)	217	0	217	0	217	0	217	0
Rechtswissenschaft (EJP)	265							
Didaktik der Grundschule/LA an Grundschulen	217	0	217	0	217	0		
Deutsch/LA an Grundschulen	96	0	96	0	96	0		
Europäische Kulturgeschichte (Bakkalaureat)	35							
Medien und Kommunikation (Bachelor)	77							
Psychologie (Magister-Nebenfach)	94							
Pädagogik (Diplom)	75							

(2) Die Zahl der zum Sommersemester 2005 als Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zahl der in das höhere Fachsemester aufzunehmenden Studenten wird wie folgt festgesetzt:

Fachsemester

Studiengang	1	2	3	4	5	6	7	8
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	0	451	0	451	0	451	0	451
Volkswirtschaftslehre (Diplom)	0	217	0	217	0	217	0	217
Rechtswissenschaft (EJP)	0							
Didaktik der Grundschule/LA an Grundschulen	0	217	0	217	0	217		
Deutsch/LA an Grundschulen	0	96	0	96	0	96		
Europäische Kulturgeschichte (Bakkalaureat)	0							
Medien und Kommunikation (Bachelor)	0							
Psychologie (Magister-Nebenfach)	0							
Pädagogik (Diplom)	0							

§ 2

(1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studenten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

§ 4

Ein Student ist dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die der Student bisher immatrikuliert war. Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber anrechenbare Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

§ 5

Im Wintersemester 2004/2005 nicht in Anspruch genommene Studienplätze können in dem gleichen Studiengang, in dem nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2005 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich vergeben werden, soweit nicht die Zahl 0 festgesetzt wurde.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2004/2005. Sie tritt am 30. September 2005 außer Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die im Studienjahr 2004/2005 von der Universität Augsburg als Studienanfänger sowie in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber vom 30. Juni 2004 (KWMBI II S. 2332) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 23. Juni 2004 und der Entscheidung der Hochschulleitung gemäß Art. 23 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 23. August 2004 Nr. X/3-10b/35 411.

Augsburg, den 31. August 2004

I.V. Prof. Dr. Thomas M. Scheerer
Prorektor

Die Satzung wurde am 31. August 2004 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31. August 2004 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 31. August 2004.

KWMBI II 2004 S. 2901

221041.0958-WFK

**Satzung
über Zulassungszahlen an der
Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt
im Wintersemester 2004/2005 und im
Sommersemester 2005**

Vom 1. September 2004

Aufgrund von Art. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes -BayHSchG- (BayRS 2210-1-1-WFK) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (BayRS 2210-8-2-WFK) erlässt die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt folgende Satzung:

§ 1

Zulassungszahlen im Wintersemester
2004/2005

(1) An der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt bestehen im Wintersemester 2004/2005 Zulassungsbeschränkungen in nachfolgend genannten Studiengängen; die Zulassungszahlen aufzunehmender Studienanfänger werden jeweils wie folgt festgesetzt:

– Betriebswirtschaft (Abteilung Schweinfurt)	111
– Betriebswirtschaft (Abteilung Würzburg)	290
– Informatik	67
– Medienmanagement	45
– Soziale Arbeit	204
– Wirtschaftsinformatik	78
– Ingenieurinformatik (Abteilung Schweinfurt)	95

(2) Ein zweites Fachsemester wird in einem grundständigen Studiengang im Wintersemester nicht geführt.